

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

**Brüssel, den 26. Juni 2006**

**Rundschreiben Nr. COL 14/2006 des Kollegiums der  
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: BEKÄMPFUNG VON HOMOPHOBEN  
(HOMOSEXUELLFEINDLICHEN) TATEN**

## I. EINLEITUNG

In ihrer am 19. November 2004 veröffentlichten Note zur Grundsatzpolitik unterstreicht die Ministerin der Justiz, dass in den der Veröffentlichung vorangehenden Monaten ihre Dienste eine Zunahme an Gewalttaten gegen Homosexuelle festgestellt haben. Die Ministerin stellte fest, dass auch wenn man durch das Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung von Diskriminierung nun gesetzgeberisch besser gerüstet sei, weiterhin Wachsamkeit geboten sei. Deswegen schlägt sie vor, spezifischere Maßnahmen zu ergreifen.

Zudem hat die Abgeordnetenkammer eine Resolution verabschiedet, die den 17. Mai zum Tag des Kampfes gegen Homophobie erklärt. Aus diesem Anlass hat die Justizministerin vorgeschlagen, in den drei folgenden Bereichen Überlegungen anzustellen:

- Überlegungen über die Art und Weise, wie die Akten mit homosexuellfeindlichem Hintergrund zu erfassen sind;
- Überlegungen - in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Generalprokuratoren - in Bezug auf ein spezielles Straftaten-Verzeichnis;
- Ausbildung der Magistrate

Ziel dieses Rundschreibens ist es, den ersten Bereich in die Praxis umzusetzen und demzufolge die Aufgaben des Bezugsmagistrats in Sachen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu erweitern.

## II. GRUNDSÄTZE

Verstöße gegen das Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, von dem ein Teil durch einen am 6. Oktober 2004 vom Schiedshof verkündeten Entscheid für nichtig erklärt wurde, wurden bei den Gerichtsbehörden - ungeachtet des Motivs für die Diskriminierung - unter dem Kode 56C erfasst, mit Ausnahme der Fälle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (56A und 56B).

Wenn eine andere Straftat begangen wird, wie beispielsweise eine homosexuellfeindlich motivierte Körperverletzung, so wird diese Straftat unter dem üblichen Kode 43A erfasst, ohne Berücksichtigung des Motivs; mit anderen Worten, ohne den Beweggrund für die Tat oder das Ziel, das der Täter erreichen wollte.

Somit gibt es keine zuverlässige statistische Erfassung homosexuellfeindlich motivierter Taten.

Um Abhilfe zu schaffen, verfügen die Staatsanwaltschaften im TPI/REA Informatiksystem über die „Kontext“-Felder; diese Felder ermöglichen den Eintrag eines Phänomens wie beispielsweise *Homophobie*. Wird aus homosexuellfeindlichen Beweggründen ein Verstoß gegen das vorgenannte Gesetz begangen, wird dieser

selbstverständlich unter dem Kode 56 C erfasst, aber der Vermerk „Homophobie“ wird ebenfalls in einer anderen Rubrik eingetragen, und zwar im „Kontext“- Feld; auch wenn eine andere in diesem Gesetz nicht aufgeführte Straftat aus homosexuellfeindlichen Beweggründen begangen wird, wird diese Straftat unter ihrer eigenen Beschuldigungskennziffer erfasst, und zusätzlich wird der Vermerk „Homophobie“ im „Kontext“- Feld eingetragen.

### **III. EINHEITLICHE ARBEITSWEISE**

1. Wenn die Polizei eine Straftat feststellt oder eine Anzeige aufnimmt, so erfasst sie diese unter der normalen Kennziffer. Wenn sie außerdem feststellt, dass das Motiv für die Tat homosexuellfeindlicher Natur ist, vermerkt sie dies im Feld „Vermerk Staatsanwaltschaft“, das auf der ersten Seite des Protokolls im Kopf des Bogens vorgesehen ist.

2. Wenn ein Protokoll, das solch einen „Phänomen“ Vermerk trägt bei der Staatsanwaltschaft ankommt, trägt das Staatsanwaltschafts-Sekretariat den Vermerk „Homophobie“ in das „Kontext“ - Feld ein. Der Magistrat, dem es vorgelegt wird, überprüft, ob dies zutrifft. Wenn das Motiv keinerlei homosexuellfeindlichen Hintergrund aufweist, wird der Vermerk durchgestrichen.

Wenn sich hingegen bei Untersuchung des Vorgangs herausstellt, dass das Motiv sehr wohl homophober Art ist und der „Kontext“- Vermerk nicht angegeben ist, so wird er auf Initiative dieses Magistrats in das „Kontext“-Feld hinzugefügt.

3. Im Falle der Einreichung einer Klage bei der Staatsanwaltschaft verfährt das Sekretariat oder der Magistrat in der gleichen Art und Weise.

4. Bestehen Zweifel, so kann man sich an den Bezugsmagistrat in Sachen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wenden. Dieser wacht über die korrekte Umsetzung dieses Rundschreibens.

5. Ob im Laufe der gerichtlichen Untersuchung oder im Laufe der Ermittlungen, der Vermerk kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugefügt oder gestrichen werden.

6. Wenn Rechtssachen zusammengelegt werden, und darunter ein Vorgang „Homophobie“ ist, ist darauf zu achten, dass der Vermerk „Homophobie“ beibehalten wird oder in das „Kontext“-Feld der Mutterrechtssache hinzugefügt wird.

\* \* \*

Jedes Mal wenn bei der Umsetzung dieses Rundschreibens praktische Probleme auftreten und sich Grundsatzprobleme bei der Bearbeitung der Akten in dieser Angelegenheit stellen, wende man sich an die Generalstaatsanwaltschaft oder an das Generalauditorat.

---

Das vorliegende Rundschreiben tritt am **1. November 2006** in Kraft.

---

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons, C. DEKKERS, Generalprokuratorin zu Antwerpen, C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS  
Generalprokurator zu Gent  
Vorsitzender des Kollegiums